

[Home](#) > [Umwelt & Verkehr](#) > [Katastrophenfälle](#)

Katastrophenfälle

Dieses Dokument wurde erstellt am 23.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Rechtliche Aspekte bei Betriebsausfall](#)
 - [Miete und Pacht](#)
 - [Vertragserfüllung](#)
 - [Haftung für Schäden](#)
 - [Arbeitsrecht](#)
- [Arbeitsrechtliche Aspekte von Katastrophen](#)
 - [Verletzungen von Arbeitnehmern](#)
 - [Tod von Arbeitnehmern](#)
 - [Als vermisst geltende Arbeitnehmer](#)
 - [Dienstverhinderung durch Katastrophenfall](#)
 - [Betriebsausfall wegen Zerstörung der Betriebsanlagen](#)
 - [Entgeltfortzahlung](#)
 - [Aufräumarbeiten](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Hilfsmöglichkeiten für Unternehmen](#)
 - [Werbewirksame "Spenden" zur Katastrophenhilfe](#)
 - [Spenden für humanitäre Zwecke](#)
 - [Spenden für Umwelt- und Naturschutz, für Forschung und Erwachsenenbildung und für weitere Zwecke](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)

Katastrophenfälle

Aktuelle Informationen über Katastrophenfälle, Betriebsausfall wegen Zerstörung der Betriebsanlagen, Dienstverhinderung durch Katastrophenfall, Hilfsmöglichkeiten etc.

Information für Einsteiger

Nach Eintritt eines Schadens durch eine Naturkatastrophe sind bestimmte Handlungen, wie die Übermittlung des Schadensprotokolls an die Landesregierung, zu setzen. In bestimmten Fällen kann es, wenn der jetzige Standort des Betriebes zu gefährdet ist, auch zu Absiedlungsmaßnahmen kommen. Ebenso sind gewisse zivilrechtliche und arbeitsrechtliche Aspekte im Katastrophenfall zu bedenken.

Stand: 10.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Rechtliche Aspekte bei Betriebsausfall

Wenn Ihr Betrieb durch eine Katastrophe so sehr beschädigt wurde, dass für einige Zeit nicht gearbeitet werden kann, sollten Sie die folgenden Punkte beachten:

- [Miete und Pacht](#)
- [Vertragserfüllung](#)
- [Haftung für Schäden](#)
- [Arbeitsrecht](#)

Miete und Pacht

Mieterinnen/Mieter sind von der Zahlung der Miete befreit, solange das Geschäftslokal nicht zum vertraglich vereinbarten Gebrauch verwendet werden kann, also auch für die Dauer notwendiger Aufräumungs- und Sanierungsarbeiten. Ist das Mietobjekt nur teilweise unbrauchbar, verringert sich die Miete anteilig.

HINWEIS Bei [Pachtverträgen](#) kann diese Bestimmung allerdings vertraglich ausgeschlossen werden. Vor Nichtbezahlung des Pachtzinses sollte man deshalb den Pachtvertrag einsehen.

Für die Tragung der Kosten für Reinigungsarbeiten sind die vertraglichen Vereinbarungen maßgeblich.

Vertragserfüllung

Ist ein Betrieb durch höhere Gewalt in einem Maße beeinträchtigt oder zerstört, dass ein bestehender Vertrag nicht mehr ausgeführt werden kann, und trifft die Unternehmerin/den Unternehmer damit im Zusammenhang kein Verschulden, so gilt der Vertrag als aufgelöst. Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner hat kein Recht auf Schadenersatz.

HINWEIS Da die Vertragsparteien eine davon abweichende Risikoverteilung vereinbaren können, sind auch hier zunächst die Vertragsbestimmungen zu beachten.

Kann ein Vertrag aufgrund von höherer Gewalt nur mit zeitlicher Verspätung erfüllt werden, hat die Vertragspartnerin/der Vertragspartner ebenfalls regelmäßig keinen Anspruch auf Schadenersatz. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, kann die Vertragspartnerin/der Vertragspartner entweder auf die verspätete Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

HINWEIS Ein allfälliger Anspruch auf die Zahlung einer [Pönale](#) besteht bei Nichterfüllung des Vertrages auf Grund von Katastrophenschäden nur, wenn im Vertrag eine verschuldensunabhängige [Pönale](#) vereinbart wurde.

Haftung für Schäden

Für Schäden an Dingen, die im Geschäftslokal gelagert wurden, haftet man gegenüber der Eigentümerin/dem Eigentümer nur, wenn man an der Beschädigung oder Vernichtung ein Verschulden trägt. Bei Katastrophen ist dies nicht der Fall, soweit den Pflichten einer Verwahrerin/eines Verwahrers nachgekommen wurde. Auf jeden Fall sollte man aber sofort eine Versicherungsmeldung machen, da sonst eine möglicherweise vorhandene Versicherungsdeckung verloren geht.

Arbeitsrecht

Nähere Informationen dazu erhalten Sie im Kapitel "[Arbeitsrechtliche Aspekte von Katastrophen](#)".

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Arbeitsrechtliche Aspekte von Katastrophen

- [Verletzungen von Arbeitnehmern](#)
- [Tod von Arbeitnehmern](#)
- [Als vermisst geltende Arbeitnehmer](#)
- [Dienstverhinderung durch Katastrophenfall](#)
- [Betriebsausfall wegen Zerstörung der Betriebsanlagen](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Verletzungen von Arbeitnehmern

Ist jemand aufgrund der Verletzungen im Zuge einer Katastrophe arbeitsunfähig, gelten dieselben Regelungen wie bei Krankheit. Ein Anspruch auf [Entgeltfortzahlung](#)

nach dem Angestelltengesetz bzw. Entgeltfortzahlungsgesetz besteht, wenn

- die Erkrankung unverzüglich mitgeteilt wird und
- auf Verlangen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers eine Bestätigung über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorgelegt wird.

Befindet man sich zum Zeitpunkt der Katastrophe im Urlaub, kommt es bei einer mehr als drei Tage dauernden Arbeitsunfähigkeit und Erfüllung der Meldepflichten zu einer [Unterbrechung des Urlaubs](#). Die auf Werktage fallenden Krankenstandstage werden nicht auf den Urlaubsverbrauch angerechnet.

Sind die Verletzungen so schwer, dass eine **(Teil-)Invalidität** oder eine Berufsunfähigkeit vorliegt, kann ein Antrag auf Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitspension gestellt werden.

Tod von Arbeitnehmern

Für verstorbene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer endet das Arbeitsverhältnis automatisch mit dem Todestag. Dieser wird im Sterberegister oder im Buch für Todeserklärungen eingetragen. Die Verstorbene/der Verstorbene wird mit dem festgestellten Todestag von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bei der Gebietskrankenkasse abgemeldet.

Fällt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer noch unter die Regelungen der Abfertigung ALT, haben ihre/seine gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung die Verstorbene/der Verstorbene gesetzlich verpflichtet war, Anspruch auf die Hälfte der Abfertigung, die ihm oder ihr zum Zeitpunkt des Todes zugestanden wäre.

Fällt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer unter das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (Abfertigung NEU), steht ihrem Ehegatten/seiner Ehegattin oder der eingetragenen Partnerin/dem eingetragenen Partner sowie den Kindern (Wahl-, Pflege- und Stiefkinder), sofern für die Kinder Familienbeihilfe bezogen wird, die Abfertigung zu gleichen Teilen zu. Die Auszahlung der Abfertigung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Todes gegenüber der Betrieblichen Vorsorgekasse schriftlich geltend zu machen. Melden sich innerhalb dieser Frist keine anspruchsberechtigten Personen, fällt die Abfertigung an die Verlassenschaft.

Weiters gebührt allen Erbinnen/Erben die Ersatzleistung nach dem Urlaubsgesetz für noch offene Urlaubsansprüche der verstorbenen Arbeitnehmerin/des verstorbenen Arbeitnehmers.

Als vermisst geltende Arbeitnehmer

Gibt es über das Schicksal einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers keine oder keine gesicherten Informationen, muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber von einer Lebensvermutung ausgehen. Das Arbeitsverhältnis muss aufrecht erhalten werden. Die Frage der Entgeltfortzahlung ist in diesen Fällen vor dem Hintergrund des konkreten Einzelfalls zu klären. Die Inanspruchnahme einer Beratung bei der Arbeiterkammer ist zu empfehlen.

Besteht kein Entgeltanspruch, wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer üblicherweise bei der Gebietskrankenkasse abgemeldet. Damit kann auch der Versicherungsschutz für mitversicherte Angehörige enden! Allerdings kann diese Bestimmung im jeweiligen Katastrophenfall ausgesetzt werden.

Nach der Flutkatastrophe 2004 in Asien wurde beispielsweise verfügt, dass der Krankenversicherungsschutz von Vermissten und deren Angehörigen bis zum Vorliegen einer Todeserklärung, längstens bis 12 Monate nach der Katastrophe, aufrecht bleibt.

Auskünfte erteilen im jeweiligen Fall das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und die zuständige Arbeiterkammer.

HINWEIS Die [Kündigung](#) einer vermissten Arbeitnehmerin/eines vermissten Arbeitnehmers ist nur nach gerichtlicher Bestellung einer Abwesenheitskuratorin/eines Abwesenheitskurators möglich!

Dienstverhinderung durch Katastrophenfall

Kann eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer aufgrund einer Katastrophe den Betrieb nicht erreichen oder erscheint sie/er zu spät zur Arbeit, liegt ein Dienstverhinderungsgrund nach § 8 Abs 3 Angestelltengesetz (AngG) bzw. § 1154b Abs 5 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) vor. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer mit Aufräumarbeiten des eigenen Hauses beschäftigt ist.

Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter haben einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts. Dieser Anspruch ist für Angestellte grundsätzlich unabdingbar. Sind Arbeiterinnen/Arbeiter durch den Katastrophenfall persönlich betroffen, kann der Anspruch auf Entgeltfortzahlung ebenfalls kollektivvertraglich nicht abbedungen werden.

Wer nicht zur Arbeit erscheint, weil sie/er zwecks Suche oder Begleitung von Angehörigen in ein Katastrophengebiet reist, muss zu diesem Zweck Urlaub mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber vereinbaren.

Da zusätzlich noch eigene Bestimmungen der verschiedenen Kollektivverträge zum Tragen kommen können, sollten Sie sich im jeweiligen Fall bei Ihrer Arbeiterkammer oder Ihrer Wirtschaftskammer über die genauen Regelungen informieren.

Betriebsausfall wegen Zerstörung der Betriebsanlagen

- [Entgeltfortzahlung](#)
- [Aufräumarbeiten](#)

Entgeltfortzahlung

Sofern die Katastrophe als typisches Betriebsrisiko zu werten ist, haben Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter in der Regel einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 1155 ABGB.

Handelt es sich aber um ein umfassendes Elementarereignis, das in seiner Auswirkung über die Arbeitgebersphäre

hinaus in vergleichbarer Weise die Allgemeinheit trifft (z.B. die ganze Region ist von der Naturkatastrophe betroffen), ist von einer Entgeltfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers abzusehen.

Genauere Informationen erteilt für den jeweiligen Fall Ihre Wirtschaftskammer oder das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Aufräumarbeiten

Unabhängig von den arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereichen der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer, müssen diese im Katastrophenfall bei Aufräum- und Sicherungsarbeiten im Betrieb mithelfen (Treuepflicht). In diesem Fall ist die Unternehmerin/der Unternehmer jedoch auch verpflichtet, weiter das Entgelt auszusahlen.

Weiterführende Links

- [» Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz](#)
- [» Arbeiterkammer](#)
- [» Wirtschaftskammer Österreich](#)

Rechtsgrundlagen

- § [» 8](#) Abs 3 [» Angestelltengesetz](#) (AngG)
- §§ [» 1154b](#) Abs 5 und [» 1155](#) [» Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch](#) (ABGB)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Hilfsmöglichkeiten für Unternehmen

- [Werbewirksame Spenden zur Katastrophenhilfe](#)
- [Spenden für humanitäre Zwecke](#)
- [Spenden für Umwelt- und Naturschutz, für Forschung und Erwachsenenbildung und für weitere Zwecke](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Werbewirksame "Spenden" zur Katastrophenhilfe

Gemäß § 4 Abs 4 Z 9 EStG haben Unternehmen die Möglichkeit, Hilfeleistungen in Geld- oder Sachwerten, die sie im Zusammenhang mit akuten Katastrophen im In- oder Ausland tätigen, steuerlich als Betriebsausgaben abzuschreiben. Als Katastrophenfall kommen Naturkatastrophen (z.B. Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen-, Schneekatastrophen und Sturmschäden sowie Schäden durch Flächenbrand, Strahleneinwirkung, Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag), technische Katastrophen (z.B. Brand- oder Explosionskatastrophen), kriegerische Ereignisse, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (z.B. Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen) in Betracht. Der Spendenabzug nach § 4 Abs 4 Z 9 EStG ist betraglich nicht begrenzt. Voraussetzung für die steuerliche Behandlung als Betriebsausgaben ist die Werbewirksamkeit, daher liegen inhaltlich keine "Zuwendungen" oder Spenden vor, sondern Werbeaufwendungen, wobei an die Werbewirksamkeit keine hohen Anforderungen gestellt werden.

Diese gilt u.a. als gegeben

- bei medialer Berichterstattung über die Spende,
- bei Berichterstattung über die Spende in Kundinnen-/Kundenschreiben und Klientinnen-/Klientenschreiben,
- bei Spendenhinweisen auf Plakaten, in Auslagen, an der Kundenkasse oder auf der Homepage des Unternehmens,
- beim Anbringen eines für Kundinnen/Kunden sichtbaren Aufklebers im Geschäftsraum oder auf einem Firmen-Kfz oder
- wenn die Unternehmerin/der Unternehmer im Rahmen der Eigenwerbung ihres/seines Unternehmens auf die Spenden hinweist.

Für die Abzugsfähigkeit von werbewirksamen "Katastrophenspenden" ist es gleichgültig, wer die Empfängerinnen/die Empfänger sind (z.B. Hilfsorganisationen, Geschäftspartnerinnen/Geschäftspartner, eigene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, andere Familien oder Personen).

Spenden für humanitäre Zwecke

Ohne Werbecharakter, jedoch betraglich begrenzt (siehe unten) absetzbar sind Spenden für mildtätige Zwecke, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit und für Zwecke nationaler und internationaler Katastrophenhilfe. Voraussetzung ist, dass die spendenempfangende Einrichtung (z.B. mildtätiger Verein) in die Liste der begünstigten Spendenempfänger des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) aufgenommen wurde.

Spenden für Umwelt- und Naturschutz, für Forschung und Erwachsenenbildung und für weitere Zwecke

Begünstigte Spendenempfänger sind weiters Umwelt-, Natur- und Artenschutzeinrichtungen und behördlich genehmigte Tierheime. Abziehbar sind auch Zuwendungen an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports. Weiters sind unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungen im Interesse der Wissenschaft und Forschung, in Bereichen der Kunst und Kultur sowie der Erwachsenenbildung abziehbar. Voraussetzung für den Spendenabzug in all diesen Fällen ist, dass die empfangende Einrichtung in die Liste der begünstigten Spendenempfänger eingetragen ist.

In bestimmten Fällen sind begünstigte Spendenempfänger direkt im Gesetz angeführt, wie z.B. die Österreichische Nationalbibliothek, oder allgemein umschrieben, wie etwa Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts. Abziehbar sind auch Spenden an die freiwillige Feuerwehr. In diesen Fällen ist kein Eintrag in die Liste als Voraussetzung für den Abzug erforderlich. Ebenfalls keine Listeneintragung ist für begünstigte Forschungsförderungseinrichtungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (BStFG) bzw. dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015) und für nach diesen Bundesgesetzen entsprechenden, landesgesetzlichen Regelungen errichtete Stiftungen oder Fonds erforderlich, die ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben der Forschungsförderung dienen.

Die hier besprochenen Spenden sind sowohl bei Unternehmen (als Betriebsausgaben) als auch bei Privatpersonen (als Sonderausgaben) abzugsfähig und zwar maximal in Höhe von 10 Prozent des Gewinns (für Betriebsausgaben) oder des Gesamtbetrags der Einkünfte (als Sonderausgaben).

Weiterführende Links

- [» Liste der begünstigten Spendenempfänger \(BMF\)](#)
- [» Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

§ [» 4](#) [» Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen